

2. Untersuchungsausschuss der 20. Wahlperiode  
(„Habeck-Akten“)  
Sitzung am 28.11.2024

Stellungnahme zum Prüfprozess im Febr./März 2022  
zur Frage des Weiterbetriebs von KKW

Dipl.-Phys. Ulrich Waas  
Oktober 2024

## 1. Betrachtete Fragestellungen

Die Planungen der Bundesregierung zur Strategie „Klimaneutralität 2045“ beruhten Anfang 2022 für die Elektrizitätsversorgung erheblich darauf, durch umfangreichen Zubau von Gaskraftwerken und Einsatz von vergleichsweise billigem Erdgas aus Russland eine „Brücke“ zu schaffen. Mit der Brücke sollten Kern- und Kohlekraftwerke abgeschaltet werden können, bevor eine rein regenerative Elektrizitätsversorgung möglich sein würde.

Diese Brücke ist mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine und dem Versuch Russlands hinfällig geworden, über die Gasversorgung die EU und Deutschland zu einem Hinnehmen des Angriffs zu erpressen. Mit dem Ausfall der „Brücke“ stellte sich die Frage, ob zum Ausgleich Kern- und/oder Kohlekraftwerke länger als geplant betrieben werden müssten.

Bereits nach wenigen Tagen entschied sich die Bundesregierung im März 2022 dafür, jedenfalls einen Weiterbetrieb von KKW abzulehnen und nach Bedarf Kohlekraftwerke weiterzubetreiben.

Die hier vorgelegte Stellungnahme konzentriert sich auf folgende Fragen:

- Ist die nach dem russischen Angriff auf die Ukraine angekündigte Prüfung eines Weiterbetriebs von Kernkraftwerken mit Blick auf den Betrieb und die Reaktorsicherheit von den federführenden Ministerien sachgerecht und ergebnisoffen durchgeführt worden?
- Welche Auswirkungen hatte die Entscheidung der Bundesregierung vom März 2022 gegen einen Weiterbetrieb von Kernkraftwerken auf die Versorgungssicherheit, die Kosten der elektrischen Energieversorgung und die Ziele zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland?

## 2. Vorgehensweise zu einer sachgerechten Prüfung des Weiterbetriebs

Naheliegenderweise hätte eine sachgerechte und ergebnisoffene Prüfung erfordert, den wesentlichen Sachverstand zu den technischen und energiewirtschaftlichen Fragen einzubinden. Dies hätte insbesondere bedeutet:

### 2.1. Hinsichtlich technischer/sicherheitstechnischer Aspekte

- a) Abfrage bei den entsprechenden Sachkennern und zuständigen Institutionen, welche Herausforderungen mit einem Weiterbetrieb verbunden sein würden und wie diese bewältigt werden könnten, gestaffelt nach Zeiträumen des evtl. Weiterbetriebs (z.B. 1 Jahr, 3 Jahre, 10 Jahre), d.h. insbesondere Abfrage bei Länderbehörden mit ihren Gutachtern, der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit gGmbH (GRS), den Betreibern und Herstellern
- b) Beauftragung der Reaktor-Sicherheitskommission, die Ergebnisse der Abfragen sicherheitstechnisch zu bewerten, evtl. offene Fragen zu identifizieren und Schlussfolgerungen in einer Stellungnahme zu formulieren

- c) Aufforderung an die Betreiber, in Abstimmung mit Landesbehörden und Gutachtern für jedes KKW einen potenziellen Umsetzungsplan unter Berücksichtigung der RSK-Stellungnahme mit Terminen und Kosten vorzulegen

## 2.2. Hinsichtlich energiewirtschaftlicher Aspekte

Abfrage bei Versorgern und Netzbetreibern,

- a) welche Möglichkeiten gesehen werden, den Ausfall von russischem Erdgas zu kompensieren und welche Maßnahmen mit welchen Kosten dafür erforderlich wären, gestaffelt nach Zeiträumen (z.B. 1 Jahr, 3 Jahre, 10 Jahre) und
- b) wie unter diesen Randbedingungen die CO<sub>2</sub>-Emissionen entsprechend den Klimazielen verringert werden könnten.

Mit den dazu eingeholten Informationen wäre eine sachgerechte Entscheidung möglich gewesen. Angesichts der strategischen Bedeutung dieser Fragen für die Energieversorgung wäre es wohl möglich gewesen, eine vorläufige Einschätzung innerhalb von zwei Monaten zu erhalten, eine konsolidierte Einschätzung dann innerhalb von vier Monaten.

## 3. Von BMUV und BMWK tatsächlich praktizierte Vorgehensweise

In dem von BMUV und BMWK gesteuerten Prozess wurden Informationen seitens der wesentlichen Sachkenner bis zu dem vorentscheidenden Prüfvermerk der Ministerien vom 07.03.2022

- hinsichtlich technischer/sicherheitstechnischer Aspekte **praktisch nicht eingeholt** und
- hinsichtlich energiewirtschaftlicher Aspekte **allenfalls bruchstückhaft**.

Stattdessen lassen die vorgelegten Akten erkennen, dass in einer Hauruckaktion innerhalb von rund einer Woche die Aussage produziert wurde, „eine Laufzeitverlängerung der drei noch bestehenden Atomkraftwerke [sei] auch angesichts der aktuellen Gaskrise nicht zu empfehlen“.

Die im Folgenden beschriebenen Beobachtungen wecken massive Zweifel, ob eine umfassende und ergebnisoffene Prüfung überhaupt gewollt war.

### 3.1. Technische/sicherheitstechnische Aspekte

#### 3.1.1. Vermerk der zuständigen Fachgruppe im BMUV

Am 1. März 2022 wurde von der für kerntechnische Sicherheit zuständigen Fachgruppe (AG S I 2) im BMUV ein Vermerk erstellt, was für die Beurteilung der Sicherheit eines Betriebs über den 31.12.2022 hinaus zu betrachten und zu prüfen wäre.<sup>1</sup> Der Vermerk enthält also keine Ergebnisse, sondern Fragestellungen, denen näher nachgegangen werden müsste. Dies ist für den Zeitpunkt sechs Tage nach dem Beginn des russischen Angriffs auch völlig in Ordnung. Bezüglich eines mehrjährigen, mit der nuklearen Sicherheit

---

<sup>1</sup> Von der Fachgruppe wurde auch die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit gGmbH (GRS), die dem BMUV zugeordnete Gutachterorganisation, in die Sammlung der Fragestellungen eingebunden. Nach Übernahme der Bearbeitung des Vermerks durch die politischen Ebenen des BMUV ist anscheinend die eigene Gutachterorganisation zu den sicherheitstechnischen Bewertungen nicht mehr gefragt worden.

vereinbaren Weiterbetriebs wird ausgesagt: **„Ob längerfristig ein unterbrechungsfreier Betrieb erfolgen kann, ist ohne Klärung unter Beteiligung der Betreiber, Hersteller und Landesaufsichtsbehörden sowie deren Gutachtern nicht zu beantworten.“**

Bereits zwei Tage später jedoch, am 3. März 2022, verfasste der für Nukleare Sicherheit zuständige Abteilungsleiter einen eigenen Vermerk. Er übernahm zwar die von der Fachgruppe für eine Klärung aufgelisteten Fragen und ergänzte diese noch etwas. Allerdings findet sich in den Akten nichts, was auf eine tatsächliche Klärung dieser Fragen hindeuten würde. Die von der Fachgruppe genannten externen Fachleute wurden ebenfalls nicht befragt. Trotz in keiner Weise durchgeführter Prüfung stellte der Abteilungsleiter abschließend fest: „Eine Laufzeitverlängerung ist aus Gründen der nuklearen Sicherheit abzulehnen.“

Dass ein Abteilungsleiter vom Votum seiner Fachabteilung abweicht und dann auf eine Risikobewertung aus „höherer Sicht“ abstellt, ist vertretbar, setzt aber voraus, dass die wesentlichen Gründe dafür nachvollziehbar und sachlich richtig dargelegt werden. **Hieran fehlt es aber völlig. Vielmehr wurden gravierende Falschbehauptungen aufgestellt**, s. hierzu 3.1.3.

### 3.1.2. Keine Beauftragung der Reaktor-Sicherheitskommission

Seit Jahrzehnten hat jede Bundesregierung für die Bewertung, inwiefern ein Betrieb von KKW sicherheitstechnisch verantwortbar sei, einen entsprechenden Beratungsauftrag an die RSK gegeben. Ein solcher Beratungsauftrag wurde jedoch in diesem Fall vom BMUV trotz Nachfragen aus der RSK nicht erteilt. In dem Protokoll zur RSK-Sitzung am 06.04.2022 ist hierzu festgehalten:

*„Aus der RSK wird die Diskussion zu einem Weiterbetrieb von deutschen Kernkraftwerken über das Ende des Jahres 2022 hinaus angesprochen. Einige RSK-Mitglieder äußern ihr Unverständnis über einige Aussagen aus der Bundesregierung zu diesem Thema. Insbesondere wird die Aussage des Bundeswirtschaftsministers, wonach ein Weiterbetrieb der Kernkraftwerke mit „höchsten Sicherheitsbedenken“ verbunden sei, als nicht nachvollziehbar bezeichnet. Diese Aussage würdigt nicht die hohe Sicherheit der deutschen Kernkraftwerke, die die Grundlage für ihren derzeitigen Betrieb darstellt, und stellt zudem die Arbeit der RSK wie auch aller anderen an der Sicherheit der deutschen Kernkraftwerke beteiligten Institutionen in Frage.“*

*Mehrere RSK-Mitglieder kritisieren, dass die RSK nicht vor der Abfassung des Prüfvermerks von BMWK und BMUV zu Rate gezogen wurde.“*

Erst Monate später, nachdem in einem Offenen Brief vom 02.09.2022 an die Ministerin drei ehemalige RSK-Mitglieder die Nicht-Einschaltung der RSK kritisiert hatten und dies dann zu Nachfragen von Mitgliedern des Bundestages geführt hatte, wurde die RSK mit Schreiben vom 20.09.2022 vom BMUV mit einer Stellungnahme beauftragt, allerdings begrenzt auf den Weiterbetrieb von drei Anlagen lediglich bis zum 15. 04. 2023. Am 11.11.2022 verabschiedete die RSK ihre Stellungnahme dazu, in der sie mit detaillierten Begründungen zu folgendem Ergebnis kam:

*„Zusammenfassend sieht die RSK bei Berücksichtigung der ausgesprochenen Empfehlungen keine sicherheitstechnischen Gründe, die dem geplanten Weiterbetrieb der Anlagen GKN II, KKE und KKI 2 bis zum 15. April 2023 entgegenstehen.“*

Dieses Ergebnis widerlegt eindeutig die Bewertung des zuständigen BMUV-Abteilungsleiters in seinem internen Vermerk vom 3.3.2022! Es ist somit davon auszugehen, dass der Abteilungsleiter sich gegen eine Beauftragung der RSK stellte, da er mit einer sachlich fundierten Stellungnahme rechnen musste, die seiner Bewertung die Grundlage entzogen hätte.

Außerdem regte die RSK in ihrer Stellungnahme erneut an, die entsprechenden Betrachtungen über den 15. April 2023 hinaus zu erweitern. Wie aus den RSK-Sitzungsprotokollen zu erkennen ist, wurde dies jedoch von dem Abteilungsleiter weiterhin mit Nachdruck abgelehnt. – Offensichtlich war eine Stellungnahme zu Sicherheitsfragen von der zuständigen und sachkundigen Institution nicht erwünscht.

Auch nach Vorliegen der RSK-Stellungnahme blieben die Hausleitungen vom BMUV und BMWK bei der Behauptung, wesentliche sicherheitstechnische Aspekte würden einem Weiterbetrieb der KKW entgegenstehen. Die Stellungnahme der RSK wurde somit ignoriert.

### 3.1.3. Wesentliche Falschbehauptungen der BMUV-Leitung

#### a) Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ)

In dem für die Entscheidung der Bundesregierung grundlegenden Prüfvermerk vom 7.3.2022 wird behauptet:

*Da die Atomkraftwerke in den letzten Jahren zwar alle regulären Prüfungen der Komponenten durchgeführt haben, aber eine grundlegende Sicherheitsanalyse und Überprüfung der Störfallszenarien anhand des neuen Regelwerks von 2012 weitgehend unterblieben ist, sind unerkannte Defizite nicht auszuschließen, so dass in der Folge für einen Weiterbetrieb über den 31.12.2022 hinaus Investitionsbedarfe in die Sicherheitstechnik ebenfalls nicht auszuschließen sind.*

Diese Behauptung ist unzutreffend bzw. grob irreführend.

Zum einen beschreibt der Prüfvermerk die Rolle der zehnjährlichen periodischen Sicherheitsüberprüfung in der deutschen Aufsichtspraxis unzutreffend. Anders als in manchen anderen Ländern hat sie keine zentrale Funktion, sondern nur eine ergänzende zu den sicherheitstechnisch zentralen anderen Prüfungen, die in viel kürzeren regelmäßigen Abständen oder aus besonderen Anlässen durchgeführt werden. Entsprechend haben die Wissenschaftliche Dienste des BT inzwischen auch festgestellt: „Die periodische Sicherheitsüberprüfung nach § 19a AtG (PSÜ) ist keine Genehmigungsvoraussetzung für den Betrieb, sondern eine den Anlagenbetrieb im Interesse der Sicherheit ergänzende Regelung.“ (WD 3 - 3000 - 090/24, Fragen zur Genehmigung von Atomkraftwerken, S.5)

Zum anderen wird sowohl in dem Offenen Brief der drei ehemaligen RSK-Mitglieder vom 02.09.2022 als auch in der Stellungnahme der RSK vom 11.11.2022 detailliert beschrieben, welche Sicherheitsüberprüfungen und Verbesserungsmaßnahmen an den laufenden Anlagen in den Jahren nach 2009 tatsächlich durchgeführt wurden, wie die Fortschreibung des Standes von Wissenschaft und Technik berücksichtigt wurde und welche Kenntnisse aus Analysen insgesamt bereits im Februar 2022 vorlagen. **Auf dieser Grundlage hätte kurzfristig eine sachgerechte Sicherheitsbewertung für einen Weiterbetrieb ohne Abstriche in der**

**Sicherheit durchgeführt werden können, wenn RSK, GRS sowie die Landesbehörden mit ihren Gutachtern eingeschaltet worden wären.**

Besonders unverständlich ist der Hinweis auf die – angeblich fehlende – Überprüfung der Störfallszenarien anhand des neuen Regelwerks von 2012. Diese Überprüfung ist für das KKW Neckarwestheim 2 detailliert im Zeitraum 2016-2021 durchgeführt worden – und zwar entsprechend den Vorgaben des gegenwärtigen Abteilungsleiters im BMUV, der in dem Zeitraum Abteilungsleiter im Umweltministerium Baden-Württemberg war.

Das Ergebnis dieser erweiterten Sicherheitsüberprüfung war lediglich:

- In der Sicherheitstechnik der überprüften Anlage waren keine Änderungen erforderlich, um die Anforderungen des neuen Regelwerks zu erfüllen.
- Für die Betriebsführungsunterlagen wurde einzelne Konkretisierungen und Ergänzungen empfohlen, die betriebsbegleitend umgesetzt wurden.

Insgesamt waren die Konsequenzen dieser aktuellen erweiterten Sicherheitsanalyse auf Anlagentechnik und Betriebsreglement marginal und mit geringem Aufwand kurzfristig umsetzbar. Aufgrund der weitgehenden Baugleichheit der beiden anderen noch in Betrieb befindlichen KKW war auch klar, dass die Ergebnisse dieser erweiterten Sicherheitsanalyse sowie der ergänzten/aktualisierten Störfallanalysen ohne großen Aufwand und innerhalb des Jahres 2022 auf diese beiden Anlagen übertragbar waren.

Außerdem wurde 2016 für das KKW Brokdorf eine PSÜ unter Berücksichtigung des neuesten Standes des Regelwerks abgegeben, damals zuständiger Minister in Schleswig-Holstein war Robert Habeck. Auch bei dieser PSÜ für eine sog. Vorkonvoi-Anlage hatte sich kein nennenswerter Nachrüstbedarf ergeben.

Statt diese Kenntnisse mitzuteilen, hat der zuständige BMUV-Abteilungsleiter sie verschwiegen und für den Prüfvermerk solche Formulierungen gewählt, die für Sachunkundige den Eindruck erweckten: Das Nachholen der periodischen Sicherheitsüberprüfung wäre mit großem Zeitbedarf verbunden und würde voraussichtlich zu einem erheblichen, langwierigen und kostspieligen Nachrüstbedarf führen. Zusätzlich wurde von leitenden Personen der Ministerien immer wieder in der Öffentlichkeit behauptet, während der mehrjährigen PSÜ müssten die Anlagen abgeschaltete sein und könnten mithin keinen Strom liefern. Tatsächlich hat es jedoch bereits bei den PSÜ von 2009 und 1999 in diesen Anlagen keine derartigen Abschaltungen gegeben, und es gab auch keinerlei Hinweis, warum für das Nachholen der PSÜ 2019 längere Abschaltungen notwendig hätten werden können.

**Insgesamt ist festzustellen: Das seitens BMUV und BMWK projizierte „Drohszenario“ („unüberschaubare Verfahren und Kosten“) baute wesentlich auf unzutreffenden oder bewusst irreführenden Behauptungen auf. Dennoch wurde dieses Drohszenario von den Ministerien als zentrales Argument genutzt, um die CEO der Versorgungsunternehmen ablehnend gegenüber einem Weiterbetrieb zu stimmen und im Prüfvermerk der Bundesregierung vom 07.03.2022 die Ablehnung eines Weiterbetriebs zu begründen.**

## b) Genehmigungen erloschen?

Wiederholt wurde von leitenden Personen der federführenden Ministerien behauptet, mit dem Erreichen der in der Atomgesetznovelle vom 2011 genannten Endtermine zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität sei die Betriebsgenehmigung erloschen. Ein Weiterbetrieb würde deshalb ein mehrjähriges Verfahren zum Erlangen einer Neugenehmigung erfordern, was mit hohen Kosten verbunden sei.

Tatsächlich waren jedoch die Betriebsgenehmigungen als solche mit diesen Terminen nicht erloschen, da sie für den Weiterbetrieb vieler Systeme weiter benötigt wurden, z.B. zur Kühlung von Brennelementen oder Lüftung im Kontrollbereich. (Korrekte Darstellung dazu bei den Wissenschaftlichen Diensten, WD 3 - 3000 - 090/24, Fragen zur Genehmigung von Atomkraftwerken, S.6f) Die Gesetznovelle von 2011 legte lediglich fest: *"Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn"* eine vorgegebene Elektrizitätsmenge oder ein vorgegebenes Datum erreicht sind. Diese Begrenzungen konnten jedoch mit einer erneuten Gesetznovelle unschwer verändert werden, wie das dann aufgrund einer Entscheidung des Bundeskanzlers Ende 2022 auch problemlos für drei Anlagen erfolgte.

Auch diese Behauptung war somit unzutreffend.

Für die weiteren drei Anlagen, die bereits Ende 2021 den Leistungsbetrieb gemäß AtG beendet hatten, argumentiert BMUV, dass jedenfalls bei diesen Anlagen Neugenehmigungen erforderlich gewesen wären. Hier weisen die Wissenschaftlichen Dienste zutreffend darauf hin, dass dies zwar die Auffassung von BMUV und BMWK sei, dass es hierzu jedoch gewichtige andere Rechtsauffassungen gibt (WD 3 - 3000 - 090/24, Fragen zur Genehmigung von Atomkraftwerken, S. 10).

## c) Betreiber lehnten Weiterbetrieb ab?

Wiederholt wurde von leitenden Personen der federführenden Ministerien behauptet, „die Betreiber selbst wollen keinen Weiterbetrieb“. Der Prüfvermerk vom 07.03.2022 führt hierzu aus:

*„Die Kernkraftwerksbetreiber haben bereits mitgeteilt, dass eine Verlängerung der Laufzeiten letztlich in einer Übernahme der rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken durch den Staat münden würde“.*

Wie ist es zu dieser Behauptung gekommen?

Die vorgelegten Akten zeigen Folgendes: Am 5. März 2022, Samstag, fand eine Telefonschaltkonferenz zur Frage der Verlängerung der Laufzeiten der AKW unter Leitung von Bundesminister Habeck statt. Teilnehmer waren Staatssekretär Graichen und ein Abteilungsleiter aus dem BMWK, Staatssekretär Tidow und ein Abteilungsleiter aus dem BMUV sowie die Konzernvorstände von EON, EnBW, und RWE. (Anmerkung: Die mit dem Betrieb der AKW vertrauten Bereichsvorstände waren nicht beteiligt.)

Ob die Konzernvorstände mit konkreten Fragestellungen so für die Telefonkonferenz eingeladen wurden, dass sie als kerntechnische Laien noch die Gelegenheit hatten, sich von den konzerninternen Fachleuten hinreichend informieren zu

lassen, ist aus den freigegebenen Akten nicht erkennbar. Angesichts der extrem knappen zeitlichen Abläufe ist das kaum vorstellbar.

In der Telefonkonferenz wurde – wohl seitens BMUV – vorgetragen, dass einem Weiterbetrieb gravierende sicherheitstechnische Aspekte entgegenstünden, die nur – wenn überhaupt – mit einem enormen Aufwand an Zeit und Investitionen ausgeräumt werden könnten. Die Ministerien griffen für diese Behauptungen im Wesentlichen auf den Vermerk des Abteilungsleiters aus dem BMUV vom 3. März 2022 zurück.

Konfrontiert mit diesen – nicht belegten – Behauptungen zu Kosten und Risiken, die die Konzernvorstände (kerntechnische Laien) ohne Rückgriff auf die konzerninternen Fachleute nicht ad hoc entkräften konnten, ließen sie sich auf folgende Position ein: Sie würden sich einem Weiterbetrieb der AKW auf Wunsch der Bundesregierung nicht verschließen, aber angesichts der dargestellten Probleme müsse der Staat die unternehmerische Verantwortung für Nachrüstungen und Betrieb übernehmen.

Daraus wurde dann gemacht: Die Betreiber selbst wollten nicht.

Bemerkenswert ist auch der Abstimmungsprozess zu dem Protokoll der Telefonkonferenz: Am Samstag, den 5.3.2022, fand die Telefonkonferenz statt. Am Sonntag, den 6.3., 13:31, sandte Staatssekretär Graichen den Protokollentwurf an die Konzernvorstände mit Bitte um Rückmeldung bis zum selben Abend, spätestens aber bis Montagmittag. Sonntag, 20:39, sandte der Konzernvorstand EnBW Änderungsvorschläge seitens EnBW und RWE zurück an den Staatssekretär. Um 22:52 bestätigte der Staatssekretär die Änderungswünsche bis auf einen Punkt, zu dem er um Aufklärung bat. Um 23:45 teilte der Konzernvorstand EnBW mit: Erläuterung folgt! Die Erläuterung kam am Montag 7:13 vom Konzernvorstand RWE mit Textvorschlägen, „um unangreifbar zu sein“. Am Montag, den 7.3., 15:53, versandte der Staatssekretär den Text als abgestimmte Fassung, obwohl anscheinend kein eigener Kommentar von EON vorlag.

Warum diese extreme Hektik ohne eine erkennbare Klärung von fachlichen Fragen notwendig gewesen sein soll, ist aus den vorgelegten Akten nicht ersichtlich. Anscheinend wurde die Aussage „Die Betreiber wollten nicht“ für den Prüfvermerk benötigt, der am 07.03.2024 von BMUV und BMWK verabschiedet wurde.

**Fazit: Der kurz-getaktete Mail-Verkehr zwischen den Leitungsebenen BMWK und BMUV ist eigentlich nur erklärbar mit dem Bestreben, die Diskussion zum Weiterbetrieb von KKW schon Anfang der 2. März-Woche 2022 zu beenden. Das ist mit einer ergebnisoffenen Prüfung schwerlich vereinbar.**

d) Brennelemente-Versorgung nicht gesichert?

In der Öffentlichkeit wurde von den Ministerien wiederholt behauptet, auch im Prüfvermerk vom 07.03.2022, dass bei einer Entscheidung für einen Weiterbetrieb der KKW die rechtzeitige Beschaffung der dafür benötigten Brennelemente ein erhebliches Problem darstelle.

Tatsächlich war bereits im März 2022 die Information verfügbar, dass bei entsprechender politischer Priorität Brennelemente innerhalb eines Jahres geliefert werden könnten. Da die noch in Betrieb befindlichen drei KKW mit dem sogenannten

Streckbetrieb bis in den April 2023 Strom erzeugen konnten und dann eine Revision von 1 bis 2 Monaten anzusetzen war, wäre für einen ungestörten Weiterbetrieb eine Lieferung der Brennelemente in der zweiten Maihälfte erforderlich gewesen. Eine nach sachgerechter Prüfung im Mai oder Juni 2022 getroffene Entscheidung für einen Weiterbetrieb wäre also ausreichend gewesen, um die Versorgung abzusichern.

Im Übrigen wäre eine Verschiebung um zwei oder drei Monate auch kein Problem gewesen, da die Leistung der KKW am dringendsten im Winterhalbjahr benötigt wird.

e) Streckbetrieb bringe nichts

Im Prüfvermerk wird behauptet, *„eine Verlängerung der Laufzeiten der noch in Betrieb befindlichen drei Atomkraftwerke würde im Winter 2022/2023 keine zusätzlichen Strommengen bringen (Streckbetrieb)“*; deshalb sei ein Weiterbetrieb nutzlos.

Tatsächlich verrät diese Behauptung fehlende Sachkenntnis der Verfasser des Prüfvermerks. Mit dem später vom Bundeskanzler vorgegebenen Weiterbetrieb wurden bis zum 15.04.2023 von den drei Anlagen knapp 7 Milliarden kWh zusätzlich erzeugt.

Die beschriebenen und sowie weitere unzutreffende oder grob irreführende Behauptungen belegen, dass den politischen Leitungen der Ministerien wenig an einer sachgerechten und ergebnisoffenen Prüfung lag.

## 3.2. Energiewirtschaftliche Aspekte

### 3.2.1. Beschränkung der Prüfung auf den Winter 2022/23

Die Ministerien beschränkten ihre Betrachtung auf die Frage, ob ausreichend Kapazitäten für die Stromerzeugung im Winter 2022/23 zur Verfügung stehen würden. Im Prüfvermerk, Abschnitt 7, wird zur Bedarfsdeckung im Winter ausgeführt:

*„Dies ist jedoch auch durch die Nutzung der Steinkohlekraftwerke in den Reserven bzw. durch eine Verlängerung der Sicherheitsbereitschaft der Braunkohlekraftwerke möglich.“*

D.h. heißt, die Ministerien hatten ohne weitere Diskussion bereits entschieden, dass Lücken grundsätzlich durch vermehrten Betrieb von Kohlekraftwerken gedeckt werden sollen.

Diese kaum erläuterte Positionierung ist sehr bemerkenswert, da die Ministerien aufgrund der u.a. von Staatssekretär Patrick Graichen knapp vor seiner Ernennung im BMWK veröffentlichten Studie [Agora Energiewende Klimaneutrales Deutschland 2045](#) wissen mussten, welche Schwierigkeiten es bereiten würde, die Klimaziele bis 2045 erreichen zu können, wenn die Gaskraftwerke als „Brücke“ infrage gestellt waren.

Dass der Aspekt erhöhter CO<sub>2</sub>-Emissionen von der Fachebene im BMWK tatsächlich gesehen wurde, ist an der Überschrift von Abschnitt 7 in dem Prüfvermerk zu erkennen – dort wird eine *klimapolitische Bewertung* angesprochen. Allerdings findet sich im Text von Abschnitt 7 dazu nichts, der diesbezügliche Absatz im Entwurf der Fachabteilung wurde bei der abschließenden Redaktion des Textes auf der Leitungsebene des BMWK gestrichen.

Möglicherweise liegt hier der Grund für die Beschränkung des Betrachtungszeitraums auf den Winter 2022/23: Da die KKW im zusätzlichen Streckbetrieb nach dem 31.12.2022 durch Ersetzen von Kohlekraftwerken in dem Winter nur etwa 5-10 Millionen t CO<sub>2</sub>-Emissionen einsparen konnten, sah das noch überschaubar und kompensierbar aus. Im Folgewinter aber hätten es schon Einsparungen von gut 30 Millionen t CO<sub>2</sub>/a sein können, danach – bei Wiederinbetriebnahme der drei Ende 2021 abgeschalteten Anlagen 60-70 Millionen t CO<sub>2</sub> jährlich. Das wäre ein Beitrag zu den Klimazielen gewesen, der nicht so leicht hätte vom Tisch gewischt werden können, insbesondere weil unklar war und blieb, wie lange es realistischerweise dauern wird, bis regenerative Stromerzeuger den Elektrizitätsbedarf vollständig decken könnten. Die Mehremissionen durch den Verzicht auf den Weiterbetrieb von KKW könnten sich bis Ende der 2030er Jahre somit auf etliche 100 Millionen t CO<sub>2</sub> summieren.

Warum wurde die Diskussion hierzu von den Ministerien vermieden, wo doch sonst von den Ministerien betont wird, Klimaziele hätten höchste Priorität?

**Insgesamt erweckt die Strategie der BMWK-Leitungsebene hier den Eindruck: Lieber zusätzliche CO<sub>2</sub>-Emissionen in Kauf nehmen als einen Weiterbetrieb von AKW.**

### 3.2.2. Stromkosten

Die bereits amortisierten KKW konnten – Stand 2022/23 elektrische Energie zu Kosten von 2-3 ct/kWh produzieren (einschließlich Entsorgungsanteil), d.h. im Vergleich zu anderen Stromerzeugern außer Braunkohle um etwa 5-10 ct/kWh günstiger. Bei einer Stromerzeugung von etwa 10 Milliarden kWh/a je KKW-Block entspricht dies einem Kostenvorteil von 0,5-1 Mrd. €/a je Block. Der Weiterbetrieb hätte somit aus Sicht des Jahres 2022 einen nennenswerten Beitrag zur Stabilisierung der Strompreise leisten können. Warum dies von den Ministerien aus der Prüfung herausgehalten wurde, blieb unklar.

## 4. Fazit

- Eine ergebnisoffene fachliche Klärung der für einen Weiterbetrieb der AKW relevanten technischen und sicherheitstechnischen Fragen hat für den Prüfvermerk, der die Grundlage der Entscheidung der Bundesregierung bildete, in keinem nennenswerten Umfang stattgefunden. Insbesondere hat sich BMUV lange geweigert, die für eine Beurteilung sicherheitstechnischer Fragen vorgesehene und sachkundige Reaktor-Sicherheitskommission oder ihre eigene Gutachterorganisation GRS einzuschalten.
- Zentral für die Argumentation der Ministerien gegen einen Weiterbetrieb von KKW war es, den Eindruck zu vermitteln, ein Nachholen der Periodischen Sicherheitsüberprüfung ohne Abstriche an den geltenden Sicherheitsanforderungen würde zu Nachrüstungen mit unüberschaubaren Kosten und Zeitaufwand führen. Hierfür wurden wissentlich falsche oder grob irreführende Behauptungen in der Öffentlichkeit verbreitet. Der korrekte Sachverhalt ergibt sich dagegen aus der Stellungnahme der Reaktor-Sicherheitskommission vom 11.11. 2022.

- Im Rahmen einer „Notoperation“ wurde kurz vor Finalisierung des Prüfvermerks eine Telefonkonferenz mit den Konzernvorständen der Energieversorgungsunternehmen organisiert – allerdings so, dass Fachleute mit kerntechnischem Wissen nicht beteiligt waren. Die Konzernvorstände – kerntechnische Laien – wurden mit falschen und irreführenden Behauptungen zum zeitlichen und finanziellen Aufwand der für einen Weiterbetrieb erforderlichen Maßnahmen so unter Druck gesetzt, dass sie am Ende forderten, der Staat möge für einen gegebenenfalls gewünschten Weiterbetrieb die komplette unternehmerische Verantwortung übernehmen. Dies wurde argumentativ so gewendet, als hätten die Betreiber einen Weiterbetrieb selbst abgelehnt.
- Aus manchen Dokumenten der Aktenvorlage drängt sich der Eindruck auf, dass nicht eine Prüfung „ohne Denkverbote“ gesucht wurde, sondern das möglichst rasche Abwürgen der Diskussion über einen Weiterbetrieb.
- Die Auswirkungen auf das Klima durch die Entscheidung, auf längere Zeit AKW durch Kohlekraftwerke zu ersetzen, wurden nicht in die Bewertung einbezogen, sondern gezielt verdrängt.
- Die Folgen dieses Vorgehens bis Ende der 2030er Jahre werden sein, dass voraussichtlich mehrere 100 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> zusätzlich in die Atmosphäre freigesetzt und die Kosten für die Stromerzeugung mit einem deutlichen zweistelligen Milliardenbetrag zusätzlich belastet werden.

Röttenbach, 28.10.2024

